

REACH (EU VERORDNUNG NR.1907/2006), UMSETZUNG BEI ARMACELL

Der Großteil der von Armacell vertriebenen Produkte fällt unter die Definition der Erzeugnisse gemäß Artikel 3(3) der REACH-Verordnung. Die Kleber und Reiniger und wenige andere Produkte gelten als Zubereitungen gemäß Artikel 3(2). Da aus keinem unserer Produkte unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen Stoffe freigesetzt werden, müssen unsere Produkte nicht bei der europäischen Agentur für chemische Stoffe registriert werden.

Anderes gilt für die Stoffe, aus denen unsere Produkte gefertigt werden. Alle von uns verwendeten Stoffe wurden durch unsere Lieferanten oder uns selbst vorregistriert.

Stoffe wurden bis zum 1. Dezember 2010 registriert. Armacell wird auch in der Zukunft Sorge dafür tragen, daß alle diese Stoffe fristgerecht registriert werden.

Selbstverständlich haben wir in unserem Einkaufsprozess sichergestellt, daß bei Neu- und Weiterentwicklungen ausschließlich (vor-)registrierte Stoffe eingesetzt werden.

Keines unserer Produkte enthält Stoffe in Konzentrationen oberhalb von 0,1 %, die in der Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe genannt werden. Diese Liste wurde zuletzt am 19. Januar 2021 ergänzt.

Wir werden die Entwicklung dieser Liste sorgfältig verfolgen und Sie umgehend informieren, falls von uns verwendete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden sollten.

Die Sicherheitsdatenblätter für unsere Produkte wurden an die Anforderungen von der REACH-Verordnung angepaßt. Sie finden die aktuellen Sicherheitsdatenblätter unter www.armacell.com.